

4 Ta 170/08
1 Ca 3627/08
(Arbeitsgericht Nürnberg)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

J... R...

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwältin A... H...

gegen

Firma F... D...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Dr. B... & Kollegen

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch den Vorsitzenden der Kammer 4,
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht **Roth**, ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 22.08.2008, Az.: 1 Ca 3627/08, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Dem Kläger ist für eine beabsichtigte Zahlungsklage mit Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 26.06.2008 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin H... bewilligt worden.

In der Güteverhandlung vom 09.07.2008 haben die Parteien einen gerichtlichen Vergleich geschlossen. In ihm sind nicht nur die streitigen Zahlungsansprüche des Klägers geregelt worden, sondern auch seine Verpflichtung zur Herausgabe von Arbeitsgeräten und Arbeitskleidung. Darüber hinaus ist eine allgemeine Abgeltungsklausel in den Vergleich aufgenommen worden.

Nach Vergleichsschluss hat das Arbeitsgericht den Streitwert für das Verfahren auf EUR 1.578,00 und für den Vergleich auf EUR 2.698,00 festgesetzt.

Mit Telefax vom 21.08.2008 hat der Kläger beantragt, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch auf den Abschluss des Vergleichs für die nicht rechtshängigen Ansprüche zu erweitern.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 22.08.2008 den Antrag zurückgewiesen. Es hat dies damit begründet, eine Ergänzung sei ausgeschlossen, da der Antrag, die Prozesskostenhilfe auf den Mehrwert des Vergleiches zu erstrecken, erst nach Abschluss des Verfahrens bei Gericht eingegangen ist.

Der Kläger, dem diese Entscheidung am 28.08.2008 zugestellt worden ist, hat hiergegen am 17.09.2008 Beschwerde eingelegt.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 17.09.2008 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt und insbesondere auf die von beiden Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.
Sie ist statthaft und wurde form- und fristgerecht eingelegt, §§ 78 Satz 1 ArbGG, 127 Abs. 2, 567 ff. ZPO.
2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.
Das Arbeitsgericht Nürnberg hat den Antrag des Klägers auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf die zusätzlich in den Vergleich aufgenommenen Regelungen mit Beschluss vom 22.08.2008 zu Recht zurückgewiesen.
Vor Beendigung des erstinstanzlichen Verfahrens mit Wirksamwerden des Vergleiches am 23.07.2008 hat der Kläger nicht beantragt, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch auf Streitgegenstände zu erstrecken, die seine Herausgabepflichten betreffen oder andere ungeregelte gegenseitige Verpflichtungen.
Die vom Gericht gemäß § 119 Abs. 1 ZPO getroffene Bewilligungsentscheidung bezieht sich immer auf den gemäß § 117 Abs. 1 ZPO zu stellenden Antrag und die in ihm aufgeführten Streitgegenstände.

Im vorliegenden Fall stellte der Kläger seinen Bewilligungsantrag bereits in der Klageschrift. Der Antrag bezog sich nur auf die den Streitgegenstand des Klageverfahrens bildenden Zahlungs- und Abrechnungsansprüche des Klägers. Diesbezüglich fehlen jegliche konkrete Hinweise, auch für andere als die dort genannten Streitgegenstände Prozesskostenhilfe bewilligt bekommen zu wollen. Der ursprüngliche Antrag erstreckt sich damit nur auf eine vergleichsweise Beilegung des Streits über die in der Klageschrift enthaltenen Streitgegenstände und nicht den Mehrwert des Vergleichs auslösenden zusätzlich im Vergleich geregelten Gegenstände.

Vor Beendigung des erstinstanzlichen Verfahrens wurde ein Antrag nach § 117 Abs. 1 ZPO, der sich auf die überschießenden Regelungsgegenstände im Vergleich bezog, vom Kläger nicht gestellt.
Für einen ordnungsgemäßen Antrag fehlt es an einer vom Kläger gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO noch in der Güteverhandlung zu Protokoll des Gerichts abzugebenden Schilderung des Sachverhaltes, aus dem sich die objektiven Bewilligungsvoraussetzungen ergeben. Die im Vergleich mit geregelten Herausgabeanprüche und sonstigen Streitfragen hätten kurz dargestellt und zum Ausdruck gebracht werden müssen, wegen diesbezüglich ausreichender Erfolgsaussichten auch für diese Rechtsverfolgung oder –verteidigung Prozesskosten bewilligt bekommen zu wollen (vgl. LAG Rheinland-Pfalz v. 22.05.2007 – 7 Ta 129/07 – zitiert in Juris).

Der Beschwerdeführer kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, das Arbeitsgericht sei gehalten gewesen, ihn vor Abschluss des Vergleiches darauf hinzuweisen, auch für die bisher nicht den Gegenstand des Klageverfahrens bildenden Streitgegenstände, die im Vergleich mit geregelt werden sollen, noch vor Abschluss des Vergleiches Prozesskostenhilfe zu beantragen. Eine diesbezügliche Hinweis- bzw. Fürsorgepflicht des Gerichts für eine anwaltlich vertretene Partei besteht nicht (so LAG Rheinland-Pfalz v. 14.06.2007 – 8 Ta 139/07 – zitiert in Juris).

Der Ergänzungsantrag ist erst nach dem Ende des erstinstanzlichen Verfahrens beim Arbeitsgericht eingereicht worden. Anträge im Zusammenhang mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe müssen aber vor dem Instanzende dem Gericht vorliegen, danach haben sie keinerlei hinreichende Erfolgsaussichten mehr (vgl. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Solche können nur für die Zeit bis zum Ende der Instanz angenommen werden (vgl. LAG Rheinland-Pfalz v. 22.05.2007, aaO; Zöller-Philippi, ZPO, 26.Aufl., § 119 Rz 37, § 117 Rz 2b,2c).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.
Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde fehlt es unter Berücksichtigung von §§ 78 Satz 2, 72 Abs. 2 ArbGG an einem gesetzlich begründeten Anlass.

Nürnberg, den 06. Februar 2009

Roth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht